

Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. April 1995¹ über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2, 2^{bis} Bst. b, d und e sowie Abs. 3

² *Aufgehoben*

^{2bis} Nicht in die Versichertenbestände nach Absatz 1 eingerechnet werden:

- b. Versicherte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV);
- d. Versicherte nach den Artikeln 4 und 5 KVV;
- e. Versicherte, die gestützt auf das Übereinkommen vom 30. November 1979³ über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt sind.

³ Bei neuen Versicherern sind die Versichertenbestände bei Beginn der Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung massgebend, bis die Angaben nach Absatz 1 vorliegen. Versicherer, die ihre Rechtsform ändern, gelten im Rahmen des Risikoausgleichs nicht als neue Versicherer.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Datenlieferung der Versicherer an die gemeinsame Einrichtung im Jahre 2012 für den definitiven Risikoausgleich 2011 und die Berechnung des definitiven Risikoausgleichs 2011 erfolgen nach bisherigem Recht.

¹ SR 832.112.1

² SR 832.102

³ SR 0.831.107

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova